

Stellungnahme zu Antrag

Nr. AT/0007/2014

Beratung im **Stadtrat** am **30.01.2014**, TOP 14 öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der FBG- Fraktion: Ergänzung der Formulare für den Gremienweg in Beschlussvorlagen

Stellungnahme:

Die Einbindung der Ortsbeiräte zu wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirks ist für die Verwaltung von großer Bedeutung. Dazu gehört insbesondere die Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 75 Abs. 2 GemO vor der Beschlussfassung des Stadtrates.

Zu diesem Zweck besteht die verwaltungsweite Vorgabe, eine Beteiligung vor der Einbringung der Beschlussvorlagen in die Beschlussgremien durchzuführen und das Ergebnis der Anhörung in der Begründung der Beschlussvorlagen darzustellen.

Die Antragsbegründung bestätigt, dass die Ortsbeiräte zwar bei der Entscheidungsvorbereitung mitwirken, es mangle jedoch an einer angemessenen Dokumentation in der jeweiligen Beratungsvorlage für den Stadtrat.

Dieser Umstand ist leider gelegentlich zutreffend; er ergibt sich jedoch oftmals aus dem Verfahrensablauf, weil in einigen Fällen eine Entscheidung sehr zügig getroffen werden muss und dann die Beschlussvorlagenerstellung zeitlich parallel zur Ortsbeiratsbeteiligung durch die Verwaltung erfolgt. Dies hat dann zur Folge, dass das Ergebnis des Ortsbeirates zwangsläufig nur mündlich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. Stadtrates vorgebracht werden kann.

Es wird aber insofern sichergestellt, dass das Votum des Ortsbeirates zur Entscheidungsfindung einbezogen wird. Zudem werden die Ortsvorsteher in ihrer Funktion als Vertreter des Ortsbezirks zu den Sitzungen eingeladen und können sich an der Beratung beteiligen.

Die und die beantragte Einbeziehung der Ortsbeiratssitzungen in den „Gremienweg“ der Beschlussvorlagen würde die Erstellung eines Jahressitzungsplanes für sämtliche Ortsbeiräte erfordern und die bisherige flexible Praxis in den Ortsbezirken einschränken und eine Beschränkung der Souveränität der Ortsvorsteher in deren Funktion als Vorsitzender mit sich bringen.

Die Verwaltungsleitung sagt zu, darauf hinwirken, dass die oben genannte Vorgabe stärker beachtet wird und die Amts- und Werkleitungen in diesem Sinne anweisen, um möglichst in vielen Fällen eine Dokumentation der Ortsbeiratvoten in den Beschlussvorlagen zu gewährleisten. Eine parallele Beteiligung mit mündlichen Informationen des Rates lassen sich aber nicht vollständig ausschließen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dem Antragsbegehren wird bereits grundsätzlich mit der Vorgabe entsprochen, das Beteiligungsergebnis der Ortsbeiräte in den Begründungen der Beschlussvorlagen anzugeben.

In Kenntnis der bestehenden Vorgabe und der Zusage der Verwaltung, auf eine stärkere Beachtung der Vorgabe durch die Amts- und Werkleitungen hinzuwirken, erübrigt sich eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages.